



Satzung der am 12. Mai 1969 gegründeten Interessengemeinschaft Bergisch Borner Bürger e.V.

§ 1

Der Verein führt den Namen „Interessengemeinschaft Bergisch Borner Bürger e.V.“ (kurz: IGBB), hat seinen Sitz in Remscheid/Bergisch Born – und ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Wuppertal (VR 20699) eingetragen.
Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Die IGBB ist überparteilich und überkonfessionell.

§ 3

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die Förderung der Heimat- und Jugendpflege. Er soll die berechtigten Wünsche der gesamten Bürgerschaft nach außen hin vertreten, innerhalb des Ortes mit Unterstützung der Vereine die Gemeinschaft pflegen, Veranstaltungen, die über den Rahmen einzelner Vereine hinausgehen, fördern und tragen.

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch Bestrebungen, die Heimat in ihrer natürlichen und geschichtlichen Eigenart zu erhalten und an ihrer Neugestaltung mitzuwirken. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 4

Jeder Bürger, der das 18. Lebensjahr vollendet hat und sich mit den Zielen in § 3 einverstanden erklärt, kann die Mitgliedschaft durch eine schriftliche Beitrittserklärung erwerben. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes kann ein Mitglied durch Mehrheitsbeschluss des Vorstandes und des Sachausschusses ausgeschlossen werden.

Die Mitgliedschaft erlischt durch:

- a) Tod
- b) Schriftliche Austrittserklärung jeweils zum Jahresende, wobei der Beitrag für das ganze Jahr zu entrichten ist,
- c) Nichtzahlung eines Jahresbeitrages nach erfolgter schriftlicher Aufforderung zur Zahlung.

§ 5

Die Höhe des Jahresbeitrages wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 6

Organe der IGBB:

1. Vorstand
2. Sachausschuss
3. Mitgliederversammlung

Zu 1.

Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem Geschäftsführer, der zugleich auch stellvertretender Vorsitzender ist, und dem Kassierer - sowie optional einem Schriftführer und bis zu drei weiteren Mitgliedern.

Alle Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich.

Der Vorstand bleibt jedoch auch nach Ablauf der Amtszeit bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt.

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende, der Geschäftsführer und der Kassierer. Jeweils zwei von ihnen vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich gemeinsam.

Die Beschlüsse des Vorstandes setzen die Anwesenheit mindestens der Hälfte der Vorstandsmitglieder voraus. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden oder bei dessen Abwesenheit die des Geschäftsführers den Ausschlag.

Scheidet ein Vorstandsmitglied aus, so hat die Mitgliederversammlung zum nächstmöglichen Zeitpunkt ein neues Vorstandsmitglied zu wählen. Bis zu diesem Zeitpunkt kann der Vorstand ein Ersatzmitglied wählen; solange kann ein Vorstandsmitglied auch bis zu zwei Ämter übernehmen.

Dem Vorstand obliegen die Geschäftsleitung, die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung, des Vorstandes und des Sachausschusses sowie die Verwaltung des Beitragsaufkommens. Der Vorsitzende oder dessen Vertreter beruft und leitet die Verhandlungen des Vorstandes und der Mitgliederversammlung. Jährlich müssen mindestens zwei Vorstandssitzungen stattfinden. Der Schriftführer hat über jede Verhandlung des Vorstandes und des Sachausschusses ein Protokoll zu führen, das von ihm und dem Vorsitzenden zu unterzeichnen ist. Das Protokoll über eine Mitgliederversammlung ist in der nächsten Mitgliederversammlung zur Genehmigung vorzulegen. Der Kassierer hat die Verwaltung der Kasse und die ordnungsgemäße Buchführung über alle Einnahmen und Ausgaben zu führen. Er muss einmal jährlich einen Rechenschaftsbericht vorlegen. Der Kassierer erledigt Ausgaben nur nach Weisung des Vorstandes.

Die Tätigkeit des Vorstandes und des Sachausschusses soll ehrenamtlich erfolgen.

Zu 2.

Dem Sachausschuss können Vereine und Verbände angehören, wie z.B. Vertreter von Industrie, Handel, Handwerk, Soziales, Dienstleistungen, die Freiwilligen Feuerwehren Bergisch Born und Lüdorf, die beiden Kirchengemeinden, Sport, Siedlung Tefental, sonstige Vereine und Verbände sowie mindestens zwei weibliche Vertreter. Die oben aufgeführten Gruppierungen und Vereine entsenden jeweils einen Vertreter für die Dauer von drei Jahren. Der Sachausschuß berät und unterstützt den Vorstand. Bei den Sachausschusssitzungen sollen ein Vorstandsmitglied sowie der Schriftführer anwesend sein.

Zu 3.

Die Mitgliederversammlung muss mindestens einmal im Jahr stattfinden. Den Tag bestimmt der Vorstand.

Die Einladung erfolgt unter Angabe der Tagesordnung zwei Wochen vorher schriftlich an jedes Mitglied. Dabei genügt die Aufgabe der Einladung per Post.

Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Zur Annahme des Antrages ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

Die Mitgliederversammlung beschließt über:

- a) Satzungsänderungen
- b) Den Jahresbericht
- c) Den Kassenbericht
- d) Die Entlastung des Vorstandes.

Die Mitgliederversammlung ernennt zwei Kassenprüfer, die nicht dem Vorstand angehören dürfen. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn der Vorstand es für angebracht hält oder mindestens ein Drittel der Mitglieder beim Vorstand dies schriftlich beantragt.

Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben daher außer Betracht.

Bei der Beschlussfassung über eine Satzungsänderung und eine Zweckänderung ist eine Dreiviertel-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden - im Falle seiner Abwesenheit die des Stellvertreters – den Ausschlag.

Alle nicht der Mitgliederversammlung vorbehaltenen Aufgaben obliegen dem Vorstand.

An den Mitgliederversammlungen können Freunde und Förderer teilnehmen; sie haben jedoch kein Stimmrecht.

§ 7

Zur Auflösung der IGBB ist ein Beschluss der Mitgliederversammlung mit Zweidrittel-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

Die zum Zweck der Auflösung des Vereins eigens einzuberufene Mitgliederversammlung ist bei ordnungsgemäßer Einladung beschlussfähig.

Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vereinsvermögen zu gleichen Teilen an die katholische Kirchengemeinde Bergisch Born, die evangelische Kirchengemeinde Bergisch Born und das Deutsche Rote Kreuz, Ortsverband Remscheid, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden haben.

Diese Satzung ist am 13.10.1969 errichtet und durch den Beschluss der Mitgliederversammlung am 19.02.1975 und in § 3 geändert und durch Beschlüsse der Mitgliederversammlungen vom 12.03.1979 und 27.04.1992 und 23.03.1998 jeweils neu gefasst. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 26. August 2016 wurde die Satzung in § 1 und § 6 zuletzt inhaltlich geändert.

(Stand: 08/2016)